

Datenmanagement-Vertrag der Volvo Group

Die effektive Nutzung von Daten zu ermöglichen, ist ein wesentlicher Bestandteil des Angebots von Volvo an unsere Kunden. Daher ist es Volvo wichtig, sicherzustellen, dass Daten auf transparente, rechtmäßige und sichere Weise verarbeitet werden können. Dadurch ist es uns möglich, Daten vertrauensvoll zu nutzen, um unsere Produkte und Dienste zu entwickeln, bereitzustellen und zu verbessern und unseren Kunden einen geschätzten Mehrwert zu bieten.

Dieser Datenmanagement-Vertrag („**DMA**“) ist Teil jeder Vereinbarung, die einen Verweis auf diesen DMA enthält und sich auf die Bereitstellung von Produkten und/oder Diensten durch Volvo (einschließlich Verkauf, Vermietung oder Leasing) an den Kunden bezieht, und wird darin aufgenommen (die „**Vereinbarung**“).

Definitionen von in diesem DMA verwendeten Begriffen finden sich, sofern sie nicht im Hauptteil dieses DMA enthalten sind, in Anhang 1.

1. Welchen Zweck verfolgt der DMA?

Um für die vereinbarte Nutzung von Daten in den Produkten und Diensten von Volvo eine konsequente Ausrichtung zu gewährleisten und um beiden Parteien die Einhaltung der Datenschutzgesetze zu erleichtern, legt dieser DMA die Bedingungen fest, zu denen die Volvo Group Fahrzeugdaten erfasst, verwendet und weitergibt, und stellt vertragliche Bestimmungen zur Regelung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Volvo im Namen des Kunden bereit.

2. Was sind Fahrzeugdaten?

- 2.1. Unter Fahrzeugdaten werden alle Daten (einschließlich elektronischer Kommunikationsdaten und Informationen von Terminal-Ausrüstung) verstanden, die in oder von einem Fahrzeug generiert werden oder sich anderweitig auf ein Fahrzeug beziehen. Dazu gehören beispielsweise alle Daten, die von den Informationssystemen des Fahrzeugs oder anderen Geräten, auf denen fahrzeugbezogene Dienste ausgeführt werden, erfasst, protokolliert, gespeichert oder übermittelt werden, sowie Daten, die drahtlos oder über Kabel von einem Fahrzeug heruntergeladen werden. Fahrzeugdaten können daher Daten umfassen, die sich auf die Leistung, Nutzung, Wartung und Reparatur des Fahrzeugs, Notfallhilfe, Umgebung, geografische Position und eindeutige Identifikatoren (ob fahrzeugbezogen oder nicht) beziehen.
- 2.2. Fahrzeugdaten sind meist sehr technischer und fahrzeugbezogener Natur. Allerdings können Fahrzeugdaten manchmal verwendet werden, um Informationen über den einzelnen Fahrer/Bediener des Fahrzeugs abzuleiten, wie etwa dessen Fahrverhalten oder geografische Position. In diesem Fall können die Fahrzeugdaten personenbezogene Daten darstellen und Volvo und der Kunde müssen ihren jeweiligen Pflichten gemäß allen geltenden Datenschutzgesetzen nachkommen.
- 2.3. Weitere Informationen zur Verarbeitung von Fahrzeugdaten (einschließlich personenbezogener Daten) finden Sie in den geltenden Datenschutzerklärungen und/oder den entsprechenden Dienstbeschreibungen (sofern zutreffend), auf die in Anhang 2 genauer eingegangen wird.

3. Wie werden Fahrzeugdaten erfasst?

- 3.1. Damit Volvo Fahrzeugdaten zur Entwicklung, Bereitstellung und Verbesserung von Produkten und Diensten nutzen kann, sind Fahrzeuge mit Informationssystemen ausgestattet, die Fahrzeugdaten erfassen, speichern und übermitteln. Andere Geräte, die zur Ausführung fahrzeugbezogener Dienste verwendet werden (z. B. Computer, Tablets oder Mobilgeräte, auf denen digitale Dienste ausgeführt werden), können gegebenenfalls ebenfalls Fahrzeugdaten erfassen, speichern und übermitteln.
- 3.2. Durch die Annahme dieses DMA verpflichtet sich der Kunde, die Funktion und den Betrieb der Informationssysteme nicht zu beeinträchtigen. Der Kunde erkennt an, dass die Volvo Group für sämtliche mit Informationssystemen ausgestatteten aktuellen und zukünftigen Fahrzeuge im Sinne dieses DMA jederzeit auf die Informationssysteme zugreifen (auch aus der Ferne) und die Verarbeitungs- und Speicherfunktionen der Systeme nutzen kann, um Fahrzeugdaten zu erfassen und zu speichern und Fahrzeugdaten an Systeme der Volvo Group zu übermitteln. Ohne Einschränkung des Rechts des Kunden auf Deaktivierung gemäß Abschnitt 7 gelten diese Rechte auch nach Kündigung oder Ablauf der Vereinbarung.

4. Warum werden Fahrzeugdaten erfasst?

- 4.1. Volvo erfasst und nutzt Fahrzeugdaten, um dem Kunden Produkte und/oder Dienste bereitzustellen, einschließlich digitaler Dienste („**Dienstzwecke**“). Weitere Informationen zu diesen Zwecken finden Sie in den jeweiligen Datenschutzerklärungen und/oder den entsprechenden Dienstbeschreibungen (sofern zutreffend).
- 4.2. Volvo erfasst und nutzt die Fahrzeugdaten außerdem für interne und andere angemessene Geschäftszwecke („**Zwecke von Volvo**“). Zu diesen Zwecken gehören u. a.: (i) Durchführung von Produkt- und Dienstforschung und -entwicklung zur Verbesserung, Wartung und Entwicklung neuer Produkte und Dienste, (ii) Lösung von Qualitätsproblemen, (iii) Durchführung von Untersuchungen zur Unfallforschung, (iv) Handhabung von Garantie-, Vertrags- oder behördlicher Compliance-Überwachung (z. B. Produkthaftung), (v) Vermarktung von Produkten und/oder Diensten, (vi) Durchführung proaktiver Wartung, (vii) Ermöglichung von Batterieüberwachung und -diagnose, (viii) Aktualisierung der Informationssysteme mit zugehöriger Software (einschließlich Bereitstellung von Over-the-Air-Updates) sowie (ix) alle weiteren Zwecke, die in den geltenden Datenschutzerklärungen und/oder entsprechenden Dienstbeschreibungen (sofern zutreffend) näher beschrieben werden.
- 4.3. Soweit es für die Zwecke dieses DMA erforderlich oder anderweitig durch geltende Gesetze oder Vorschriften vorgeschrieben ist, kann Volvo Fahrzeugdaten (einschließlich personenbezogener Daten) innerhalb der Volvo Group sowie an Dritte, darunter Softwaredienstleister, Subunternehmer, Volvo-Händler, Behörden und andere Empfänger, die in den geltenden Datenschutzerklärungen und/oder den entsprechenden Dienstbeschreibungen (sofern zutreffend) genannt werden, weitergeben.

5. Wer ist für die personenbezogenen Daten verantwortlich?

- 5.1. Wenn in den Fahrzeugdaten enthaltene personenbezogene Daten für Dienstzwecke verarbeitet werden und sofern in der Vereinbarung nichts anderes angegeben ist, ist der Kunde der Verantwortliche und dafür zuständig, die Rechtmäßigkeit seiner Nutzung der Produkte und/oder Dienste sicherzustellen, z. B. ob die Nutzung eines bestimmten Dienstes angemessen, verhältnismäßig oder, insbesondere im Zusammenhang mit Fahrzeugüberwachungsdiensten, nach lokalem Arbeitsrecht zulässig ist. Jedes an dieser Verarbeitung beteiligte Unternehmen der Volvo Group fungiert als Auftragsverarbeiter für den Kunden. In Bezug auf diese Verarbeitung gelten die Bedingungen für Auftragsverarbeiter in Anhang 2.
- 5.2. Wenn in Fahrzeugdaten enthaltene personenbezogene Daten für Zwecke von Volvo verarbeitet werden, ist jedes an der Verarbeitung beteiligte Unternehmen der Volvo Group ein Verantwortlicher.
- 5.3. Wenn der Kunde in Fahrzeugdaten enthaltene personenbezogene Daten für andere als in diesem DMA genannte Zwecke verwendet, ist der Kunde der Verantwortliche für diese Verarbeitung.

6. Was der Kunde tun muss

- 6.1. Der Kunde muss sicherstellen, dass jeder Fahrer/Bediener oder jede andere Person, die vom Kunden zur Nutzung der von Volvo bereitgestellten Produkte und/oder Dienste autorisiert wurde:
 - (i) darauf hingewiesen wird, dass die ihn/sie betreffenden personenbezogenen Daten von der Volvo Group verarbeitet werden können,
 - (ii) nach Inkenntnissetzung seine/ihre gültige Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten für die in diesem DMA beschriebenen Zwecke erteilt, sofern eine solche Einwilligung nach geltendem Recht (einschließlich Datenschutzgesetzen) erforderlich ist, und
 - (iii) auf die geltende Datenschutzerklärung verwiesen wird oder eine Kopie der Datenschutzerklärung erhält.
- 6.2. Wenn der Kunde ein Fahrzeug mit aktiven Informationssystemen an Dritte verkauft oder anderweitig das Eigentum daran überträgt, muss er die betreffenden Dritten über die von der Volvo Group durchgeführte Erfassung und Verarbeitung von Fahrzeugdaten informieren. Außerdem muss er sie darüber informieren, dass diese Verarbeitung von der Zustimmung des Fahrzeugbesitzers zu den Bedingungen dieses DMA abhängt.

7. Deaktivierung der Datenerfassung

- 7.1. Der Kunde kann die Deaktivierung der Informationssysteme gemäß den in der entsprechenden Vereinbarung oder den zugehörigen Anweisungen festgelegten Verfahren verlangen.
- 7.2. Der Kunde erkennt an und stimmt zu, dass eine Deaktivierung möglicherweise nicht zulässig ist (i) nach Vereinbarungen, die sich auf die Miete, das Leasing, die Finanzierung oder die Versicherung eines Fahrzeugs beziehen, oder (ii) für Informationssysteme, die zur Durchführung von Fahrzeugservice, -reparatur und/oder -wartung verwendet werden. Darüber hinaus ist sich der Kunde bewusst, dass die Deaktivierung der Informationssysteme die Fähigkeit aller Parteien zur Datenverarbeitung sowie die Fähigkeit von Volvo, Produkte und/oder Dienste bereitzustellen, beeinträchtigen kann. Dementsprechend erkennt der Kunde an und stimmt zu, dass (i) Volvo möglicherweise nicht in allen Fällen verpflichtet ist, die Informationssysteme zu deaktivieren, und (ii) Volvo nicht für etwaige Folgen haftet, die sich aus einer solchen Deaktivierung ergeben, einschließlich Auswirkungen auf die Anwendbarkeit von Bedingungen in Garantien.

8. Haftungsbeschränkung

- 8.1. Weder Volvo noch der Kunde haftet gegenüber dem anderen für Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, es sei denn, ein solcher Verlust oder Schaden wird durch die Verletzung der Pflichten des anderen gemäß diesem DMA oder geltendem Recht verursacht. Keine der Parteien haftet gegenüber der anderen für entgangene Gewinne oder Einnahmen, entgangene Geschäftsabschlüsse, den Verlust oder die Unrichtigkeit von Daten, für indirekte oder beiläufig entstandene Schäden, Folgeschäden, bezifferbare Vermögensschäden, Strafschadensersatz oder exemplarischen Schadensersatz.
- 8.2. Volvo haftet weder für (i) Verluste oder Schäden, die durch eine Störung oder einen Ausfall der öffentlichen Kommunikationssysteme verursacht werden, von denen die Bereitstellung der Produkte und/oder Dienste (einschließlich digitaler Dienste) abhängig sein kann, noch für (ii) Verluste oder Schäden an Waren oder anderem Eigentum, die bzw. das von einem Fahrzeug transportiert, gelagert, bewegt oder bearbeitet werden/wird.

9. Verschiedenes

- 9.1. Volvo kann diesen DMA jederzeit aktualisieren. Neue Fassungen dieses DMA werden auf der Website von Volvo und/oder über andere Kundenschnittstellen, z. B. Volvo Connect, veröffentlicht. Die fortgesetzte Nutzung der Produkte und/oder Dienste durch den Kunden nach dreißig (30) Tagen ab dem Datum der Veröffentlichung der neuen Fassung dieses DMA gilt als Zustimmung

des Kunden zu den Änderungen.

9.2. Wenn die Vereinbarung und dieser DMA abweichende oder widersprüchliche Bestimmungen enthalten, hat dieser DMA Vorrang.

Anhang 1 – Definitionen

In diesem DMA sind die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

| | |
|---|---|
| Vereinbarung | die Vereinbarung, durch die Volvo dem Kunden Produkte und/oder Dienste bereitstellt, einschließlich der Bereitstellung durch Verkauf, Vermietung oder Leasing. |
| Kunde | die natürliche oder juristische Person, die eine Vereinbarung abgeschlossen hat. |
| Digitale Dienste | datengesteuerte Dienste, die Volvo dem Kunden zur Verfügung stellt. Dabei ist es unerheblich, ob diese Dienste gesondert bestellt werden oder in Produkten und/oder Diensten enthalten sind, wie in den entsprechenden Dienstbeschreibungen näher definiert. |
| Informationssysteme | die in Fahrzeugen installierten oder an Fahrzeugen montierten Systeme und Sensoren, die Fahrzeugdaten erfassen, speichern und übermitteln, sowie die IT-Infrastruktur der Volvo Group. |
| Datenschutzgesetze | alle geltenden datenschutzbezogenen Gesetze, Richtlinien oder Vorschriften (sowie etwaige Änderungen oder Nachfolgeregelungen), denen Volvo oder der Kunde in Bezug auf die Produkte und/oder Dienste unterliegt (darunter die EU-Verordnung 2016/679 zur Datenschutz-Grundverordnung („ DSGVO “) in ihrer jeweils gültigen oder ersetzten Fassung). |
| Datenschutzerklärung(en) | die Datenschutzerklärung(en), die für die Produkte und/oder Dienste, einschließlich digitaler Dienste, gilt/gelten. Sofern in der Vereinbarung nicht anders angegeben, umfassen die geltenden Datenschutzerklärungen die Datenschutzerklärung für Kundenvertreter und die Datenschutzerklärung für Bediener und Fahrer in der jeweils gültigen Fassung. |
| Produkte und/oder Dienste | alle Produkte oder Dienste, die von einem Unternehmen der Volvo Group hergestellt, vertrieben, geliefert oder vermarktet werden, einschließlich Fahrzeuge und digitaler Dienste. |
| Dienstbeschreibung | die jeweils zutreffende Beschreibung des Umfangs und Inhalts eines Dienstes. |
| Fahrzeug | alle Produkte, die von einem Unternehmen der Volvo Group hergestellt, vertrieben, geliefert oder vermarktet werden, die Informationssysteme beinhalten. |
| Volvo | das Unternehmen der Volvo Group, das dem Kunden das entsprechende Produkt oder den entsprechenden Dienst zur Verfügung stellt. |
| Volvo Group | bedeutet und umfasst je nach Kontext einzeln und/oder zusammen: (i) Volvo, (ii) AB Volvo (publ), (iii) jedes Unternehmen, an dem AB Volvo (publ) direkt oder indirekt mehr als 50 % des Aktienkapitals besitzt und/oder direkt oder indirekt mehr als 50 % der Stimmen kontrolliert, und (iv) jedes Joint Venture zwischen der Volvo Group und Dritten. |
| Verantwortlicher, betroffene Person, personenbezogene Daten, Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, Verarbeitung und Auftragsverarbeiter | jeweils die Bedeutung gemäß Artikel 4 DSGVO. |

Anhang 2 – Bedingungen für Auftragsverarbeiter

Diese Bedingungen für Auftragsverarbeiter stellen eine schriftliche Vereinbarung zur Datenverarbeitung gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen dar und beziehen sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die Volvo für den Kunden durchführt. Diese Bedingungen für Auftragsverarbeiter gelten nicht für Verarbeitungen, die Volvo als Verantwortlicher durchführt.

1. Anweisungen für die Verarbeitung

- 1.1. Der Kunde weist Volvo hiermit an, die personenbezogenen Daten in dem Umfang zu verarbeiten, der für die Erfüllung der Vereinbarung sowie der in den jeweiligen Dienstbeschreibungen dargelegten Zwecke, in denen Gegenstand, Art, Dauer und Kategorien personenbezogener Daten und betroffener Personen näher erläutert werden, erforderlich ist.
- 1.2. Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, stellen diese Bedingungen für Auftragsverarbeiter alle dokumentierten Anweisungen des Kunden an Volvo dar. Wenn Volvo nach eigenem Ermessen zu dem Schluss kommt, dass eine Anweisung des Kunden gegen geltende Datenschutzgesetze oder andere geltende Datenschutzbestimmungen verstoßen würde, ist Volvo nicht verpflichtet, dieser Anweisung Folge zu leisten, und muss den Kunden darüber informieren.
- 1.3. Ungeachtet gegenteiliger Anweisungen des Kunden kann Volvo weiterhin personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies nach dem geltenden Recht, dem Volvo unterliegt, erforderlich ist. Sofern nicht durch geltendes Recht verboten, informiert Volvo den Kunden über eine solche gesetzliche Anforderung.
- 1.4. Benachrichtigungen der anderen Partei im Rahmen dieser Bedingungen für Auftragsverarbeiter sind gültig, solange sie auf beliebige Weise, einschließlich per E-Mail, an die geschäftlichen, technischen oder administrativen Ansprechpartner des Kunden oder von Volvo übermittelt werden.

2. Pflichten des Kunden

- 2.1. Der Kunde ist dafür verantwortlich:
 - (i) seinen Pflichten gemäß allen geltenden Datenschutzgesetzen nachzukommen. So muss er u. a. sicherstellen, dass seine Anweisungen im Einklang mit geltendem Recht, einschließlich Datenschutzgesetzen, stehen.
 - (ii) die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten festzulegen und sämtliche gesetzlich erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen, Zustimmungen und/oder Einwilligungen von betroffenen Personen einzuholen sowie alle gesetzlich vorgeschriebenen Benachrichtigungen an betroffene Personen bereitzustellen, damit der Kunde und Volvo diese personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den Datenschutzgesetzen und den Rechten Dritter verarbeiten können.
 - (iii) die Rechtmäßigkeit aller Volvo bereitgestellten personenbezogenen Daten zu gewährleisten, einschließlich der Garantie, dass diese Daten keine Rechte Dritter verletzen oder auf andere Weise gegen geltendes Recht verstoßen.
 - (iv) gegebenenfalls die zuständigen Behörden oder Datenschutzbeauftragten über die Verarbeitung zu informieren und deren Anfragen zu beantworten.
 - (v) Anfragen von betroffenen Personen zu beantworten und festzustellen, ob eine betroffene Person das Recht hat, die Rechte betroffener Personen auszuüben, sowie Volvo zu unterrichten, in welchem Umfang Unterstützung verlangt wird.
 - (vi) auf Verlangen von Volvo einen einzigen Ansprechpartner zu benennen, der für den Empfang und die Beantwortung der bei Volvo eingegangenen Anfragen zu Rechten betroffener Personen zuständig ist, und Volvo über die beabsichtigte Antwort des Kunden zu informieren und auf Verlangen von Volvo Volvo zu ermächtigen, diese Anfrage im Namen des Kunden zu erledigen.
 - (vii) sicherzustellen, dass alle Kontaktinformationen, die Volvo für Benachrichtigungen und/oder die Kommunikation gemäß diesen Bedingungen für Auftragsverarbeiter verwendet, jederzeit korrekt sind. Und:
 - (viii) falls der Kunde beabsichtigt, einer Aufsichtsbehörde/Regulierungsbehörde eine Meldung über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu übermitteln, und sofern dies nicht durch geltendes Recht verboten ist, Volvo über eine solche Meldung zu informieren und sich zu verpflichten, ohne Zustimmung von Volvo hinsichtlich Form und Inhalt in einer solchen Meldung auf kein Mitglied der Volvo Group oder die Produkte oder Dienste der Volvo Group Bezug zu nehmen.

3. Pflichten von Volvo

- 3.1. Volvo ist dafür verantwortlich:
 - (i) durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die die Anforderungen der geltenden Datenschutzgesetze erfüllen und von Volvo zu gegebener Zeit geändert, angepasst und aktualisiert werden können, eine ausreichende Datensicherheit zu gewährleisten.
 - (ii) eine angemessene Unterstützung zu bieten, die der Kunde vernünftigerweise in Bezug auf Datenschutz-Folgenabschätzungen und vorherige Konsultationen mit den entsprechenden Regulierungs- oder Aufsichtsbehörden verlangen kann, wenn der Kunde berechtigterweise davon ausgeht, dass dies nach geltendem Datenschutzrecht (einschließlich Artikel 35 oder 36 DSGVO) erforderlich ist.
 - (iii) den Kunden unverzüglich über alle Anfragen von betroffenen Personen zu informieren, die ihre Rechte gemäß den Datenschutzgesetzen auszuüben wünschen, und nicht auf solche Anfragen zu reagieren, es sei denn, der Kunde weist Volvo dazu an.
 - (iv) angemessene und zeitnahe Unterstützung für den Kunden zu bieten, um es ihm zu ermöglichen, auf jede Anfrage einer betroffenen Person zur Ausübung ihrer Rechte gemäß den Datenschutzgesetzen sowie auf jede andere Korrespondenz, Anfrage oder Beschwerde einer betroffenen Person zu reagieren.
 - (v) den Kunden unverzüglich zu benachrichtigen, nachdem Volvo Kenntnis von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten erlangt hat, und diese Benachrichtigung an die geschäftlichen, technischen oder administrativen Ansprechpartner des Kunden auf dem von Volvo gewählten Weg, einschließlich per E-Mail, zu übermitteln und dabei die Volvo zu diesem Zeitpunkt bekannten oder verfügbaren (vorbehaltlich späterer Aktualisierungen) Einzelheiten der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die zur Behebung des Problems ergriffenen oder zu ergreifenden Maßnahmen sowie einen Volvo-Ansprechpartner anzugeben.
 - (vi) entsprechend den Anweisungen des Kunden zu kooperieren und wirtschaftlich zumutbare Schritte zu unternehmen, um die

Untersuchung, Eindämmung und Behebung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu unterstützen, auch im Hinblick auf die Meldung an eine zuständige Aufsichts-/Regulierungsbehörde oder Mitteilungen an betroffene Personen.

- (vii) sicherzustellen, dass nur autorisierte Personen auf die personenbezogenen Daten zugreifen und dass diese Personen an angemessene Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden sind.
 - (viii) keine personenbezogenen Daten an eine betroffene Person oder Dritte weiterzugeben oder anderweitig offenzulegen, sofern in der Vereinbarung nichts anderes angegeben oder gesetzlich oder durch eine Entscheidung eines Gerichts oder einer behördlichen Behörde vorgeschrieben ist. Und:
 - (ix) soweit gesetzlich zulässig, den Kunden zu benachrichtigen, wenn Volvo Kenntnis von Mitteilungen, Anfragen oder Untersuchungen einer Aufsichtsbehörde erlangt, die sich speziell auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Vereinbarung beziehen, und diese Aufsichtsbehörde auch an den Kunden zu verweisen.
- 3.2. Eine Benachrichtigung oder Reaktion bezüglich einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten seitens Volvo ist nicht als Anerkenntnis eines Verschuldens oder einer Haftung seitens Volvo in Bezug auf die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu werten.
- 3.3. Bezüglich seiner Pflichten gemäß den Abschnitten 3.1 (ii), (iv) und (vi) behält sich Volvo das Recht vor, dem Kunden eine angemessene Gebühr für diese Unterstützung in Rechnung zu stellen, wobei die Verwaltungskosten für die Bereitstellung der Informationen oder Kommunikation berücksichtigt werden oder die vom Kunden gewünschten Maßnahmen ergriffen werden.

4. Hinzuziehung von Unterauftragsverarbeitern

- 4.1. Der Kunde erteilt Volvo die allgemeine Genehmigung, Dritte (einschließlich anderer Unternehmen der Volvo Group) mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu beauftragen („Unterauftragsverarbeiter“).
- 4.2. Volvo muss allen seinen Unterauftragsverarbeitern in Form eines Vertrags Datenschutzpflichten auferlegen, die den in diesen Bedingungen für Auftragsverarbeiter dargelegten Pflichten gleichwertig sind. Volvo bleibt für alle Pflichten, Handlungen und Unterlassungen von Unterauftragsverarbeitern im gleichen Umfang verantwortlich wie für die Erfüllung oder Nichterfüllung durch Volvo selbst.
- 4.3. Informationen zu den von Volvo eingesetzten Unterauftragsverarbeitern, die es dem Kunden ermöglichen, Einwände gegen Änderungen in Bezug auf Unterauftragsverarbeiter zu erheben, sind in den jeweiligen Dienstbeschreibungen enthalten. Auf Verlangen des Kunden legt Volvo den Ort der Datenverarbeitung offen.

5. Grenzüberschreitende Übermittlung

- 5.1. Der Kunde erteilt Volvo die allgemeine Genehmigung, personenbezogene Daten an Empfänger in jedem beliebigen Land zu übertragen (einschließlich Übermittlung oder anderweitiger Bereitstellung), soweit dies für die Durchführung der Verarbeitung erforderlich ist.
- 5.2. Wenn die Verarbeitung durch Volvo gemäß diesen Bedingungen für Auftragsverarbeiter eine Übermittlung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) erfordert und das betreffende Land nicht über einen Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission gemäß Artikel 45 DSGVO verfügt, gelten hiermit die Standardvertragsklauseln der EU-Kommission für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer (im Anhang zum Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 der EU-Kommission) („SCCs“) und werden durch Verweis auf ihre [offizielle Veröffentlichungsseite](#) auf der Website der EU-Kommission in diese Bedingungen für Auftragsverarbeiter aufgenommen.
- 5.3. Soweit gemäß diesen Bedingungen für Auftragsverarbeiter anwendbar, wird in den SCCs die Fassung verwendet, die für Übermittlungen von Auftragsverarbeitern an Verantwortliche (Modul 4) geeignet ist, mit den folgenden Anpassungen: (i) Klausel 7 (Kopplungsklausel) wird nicht verwendet, (ii) Klausel 17 (Anwendbares Recht) sieht die Anwendung schwedischer Gesetze vor, (iii) Klausel 18 (Gerichtsstand und Zuständigkeit) benennt die Gerichte Schwedens, (iv) Anhang I.A (Liste der Parteien) bezieht sich, sofern in Datenschutzerklärungen und/oder entsprechenden Dienstbeschreibungen (falls zutreffend) nicht anders angegeben, auf die Parteien der Vereinbarung, wobei Volvo der Datenexporteur und der Kunde der Datenimporteur ist, und (v) Anhang I.B (Beschreibung der Datenübermittlung) folgt den Spezifikationen, die in den geltenden Datenschutzerklärungen und/oder Dienstbeschreibungen vorgesehen sind.
- 5.4. Sollten die SCCs von einer staatlichen Stelle, die für die Übermittlung personenbezogener Daten zuständig ist, für ungültig erklärt werden oder wenn eine solche staatliche Stelle (z. B. der Europäische Gerichtshof) zusätzliche Vorschriften und/oder Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung von SCCs auferlegt, vereinbaren die Parteien, in gutem Glauben zusammenzuarbeiten, um einen alternativen und/oder geänderten Ansatz in Bezug auf diese übermittelten personenbezogenen Daten zu finden, der den geltenden Gesetzen entspricht.
- 5.5. Wenn und soweit eine andere juristische Person als der Kunde der Verantwortliche für alle von Volvo für den Kunden im Rahmen dieser Vereinbarung verarbeiteten personenbezogenen Daten oder einen Teil davon ist, bestätigt der Kunde, dass er über die erforderliche Befugnis verfügt und den Auftrag hat, diese Bedingungen für Auftragsverarbeiter im Namen einer solchen juristischen Person abzuschließen.

6. Nachweis der Pflichterfüllung und Prüfungsrechte

- 6.1. Volvo stellt dem Kunden nach angemessener vorheriger schriftlicher Anfrage des Kunden (eine solche Anfrage darf nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr gestellt werden) und vorbehaltlich Abschnitt 6.2 die Informationen zur Verfügung, die vernünftigerweise erforderlich sind, um nachzuweisen, dass Volvo seinen Pflichten gemäß diesen Bedingungen für Auftragsverarbeiter und den geltenden Datenschutzgesetzen in Bezug auf Auftragsverarbeiter nachkommt.

- 6.2. Der Kunde kann eine Prüfung durchführen, um die Einhaltung dieser Bedingungen für Auftragsverarbeiter und der geltenden Datenschutzgesetze in Bezug auf Auftragsverarbeiter durch Volvo zu beurteilen. Die Prüfung kann von einem unabhängigen externen Prüfer durchgeführt werden, sofern dieser Prüfer kein Wettbewerber von Volvo ist und Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegt, denen von Volvo zugestimmt wurde. Jeder Prüfung muss eine schriftliche Mitteilung durch den Kunden mindestens dreißig (30) Tage vorab vorausgehen. Eine solche Prüfung darf höchstens einmal pro Kalenderjahr stattfinden, oder wenn der Kunde berechtigterweise davon ausgeht, dass es eindeutige Hinweise auf einen Verstoß gegen diese Bedingungen für Auftragsverarbeiter gibt.
- 6.3. Die Prüfung findet während der normalen Arbeitszeiten von Volvo statt, ist in Umfang, Art und Dauer auf das zur Erreichung ihres Zwecks vernünftigerweise erforderliche Maß beschränkt, darf den Betrieb von Volvo nicht unnötig stören und wird in Übereinstimmung mit den Sicherheitsrichtlinien von Volvo durchgeführt.
- 6.4. Der Kunde muss Volvo eine Kopie aller Prüfungsberichte zur Verfügung stellen, sofern dies nicht durch geltendes Recht verboten ist. Die Prüfungsberichte sind vertrauliche Informationen beider Parteien und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben.
- 6.5. Die Kosten für durchgeführte Prüfungen (einschließlich des Zeitaufwands von Volvo-Mitarbeitern und professionellen Beratern) sind vom Kunden zu tragen.

7. Löschung personenbezogener Daten

- 7.1. Nach Ablauf der Vereinbarung muss Volvo alle personenbezogenen Daten, die für den Kunden gemäß dessen Anweisungen verarbeitet wurden, entweder löschen oder zurückgeben und sicherstellen, dass keine dieser personenbezogenen Daten bei Volvo oder einem Unterauftragsverarbeiter verbleiben. In den folgenden Fällen kann Volvo jedoch personenbezogene Daten behalten: (a) soweit dies erforderlich ist, um etwaigen Verpflichtungen nachzukommen, die Volvo oder einem Unterauftragsverarbeiter durch geltendes Recht auferlegt werden, und (b) in dem Umfang und für die Dauer, in dem und für die diese personenbezogenen Daten in den Disaster-Recovery- und/oder Backup-Systemen von Volvo gespeichert werden; in diesem Fall werden die personenbezogenen Daten gemäß der Aufbewahrungsrichtlinie von Volvo gelöscht.

8. Schadloshaltung

- 8.1. Wenn und soweit Volvo von Dritten wegen rechtswidriger Verarbeitung haftbar gemacht wird und eine solche Haftung nicht als Folge der Nichterfüllung von Pflichten gemäß diesen Bedingungen für Auftragsverarbeiter durch Volvo entstanden ist, stellt der Kunde Volvo schadlos. Die Nichterfüllung einer Kundenanweisung gemäß Abschnitt 1.2 durch Volvo darf nicht dahingehend ausgelegt werden, dass Volvo seinen Pflichten aus diesen Bedingungen für Auftragsverarbeiter nicht nachkommt.